Wien, Donnerstag den 2. Jänner 1879. XII. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1879** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Wir haben im abgelaufenen Jahre unter der Rubrik „Gesetze und Verordnungen" begonnen, ein Inhaltsverzeichniß sämmtlicher Gesetz- und Verordnungsblätter zu bringen. Mit diesem Verzeichnisse und mit den in unserem Blatte, das zugleich das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern bildet, in extenso erscheinenden Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern, sowie auch mit dem von uns bisher schon geschehenen und fortzusetzenden Abdruck der in besonderen Kundmachungsmedien nicht enthaltenen Erlässe der Centralstellen von normgebender Bedeutung, schaffen wir eine zumal für Praktiker höchst wichtige **Uebersicht über unser ganzes Normenwesen**, wie sie von keinem anderen Blatte geboten wird.

Inhalt.

Ist die Abdeckerei ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung oder eine veterinärpolizeiliche Institution?

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 erklärt die Abdeckerei als ein concessionirtes Gewerbe und ist zum Behufe der Genehmigung der Betriebsanlage das Edictalverfahren vorgeschrieben. Auch im Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welcher schon Gegenstand vielfacher Berathungen war, ist das Abdeckergewerbe an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebunden, die im Verordnungswege festgesetzt werden soll.

Die für Oberösterreich am 5. April 1873 sanctionirte Abdeckerordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Z. 38) geht jedoch von dem Gesichtspunkte aus, daß man es hier mit einer sanitätspolizeilichen Institution zu thun habe, indem nach § 1 aus Rücksichten der Veterinärpolizei jedem Abdecker ein eigener Bezirk zugewiesen ist, welcher Umstand entschieden gegen einen Cardinalgrundsatz unserer Gewerbegesetzgebung verstößt.*) So wurde wiederholt das Bestreben der Bildung von den Gewerbebetrieb Anderer ausschließenden Rauchfangkehrerbezirken als nach den Gewerbevorschriften unzuläßig zurückgewiesen. Auch der Zweck des Wasenmeisterei-Institutes läßt keinen Zweifel übrig, daß es sich hier um einen Zweig der Veterinärpolizei handelt; es erübrigt nämlich nichts als die Schaffung von Abdeckerbezirken und die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung von Abdeckern, will man einerseits eine Collision mehrerer für den gleichen Rayon die Concession erlangender Abdecker hintanhalten, anderseits nicht die nothwendige Besorgung der Wasenmeistergeschäfte von der zufälligen Ansäßigkeit eines Abdeckers abhängig machen.

Die Frage der Bildung von Bezirken ist eben nur bei den Rauchfangkehrer- und Abdeckergewerben eine praktische geworden. Es wird von Interesse sein, einzelne einschlägige gesetzliche Bestimmungen, wie sie im Deutschen Reiche gelten, in Betracht zu ziehen. In Baiern dürfen die Abdecker die ihnen obliegenden Verrichtungen nur in den ihnen zugewiesenen Bezirken besorgen, in dringenden Fällen auch außerhalb dieses Bezirkes. In Preußen wurde das Abdeckereiwesen durch das Gesetz vom Jahre 1858 in dieser Richtung dahin regulirt, daß, „soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Gewerbeberechti-

*) § 46 der Gewerbeordnung (§ 28 des Entwurfes) lautet:
Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes.
Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

gungen der Abdecker entgegenstehen, nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckereibezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden können". Der § 39 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 *) bestimmt, „daß es der Landesgesetzgebung zustehe, die Errichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger zu gestatten, daß jedoch da, wo solche Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt sein solle, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb dem Bezirksschornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zustehe". In der deutschen Gewerbegesetzgebung gilt ebenfalls der Grundsatz, daß das Gewerbe auch außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden könne. In Oesterreich erscheint nun hinsichtlich der Rauchfangkehrergewerbe Gesetzgebung und Praxis im Einklange; die Bildung von exclusiven Bezirken wurde mit Recht für nicht erforderlich erklärt und wiederholt haben die betheiligten Ministerien die in speciellen Fällen vorgekommenen mit der Gewerbegesetzgebung im Widerspruche stehenden Anschauungen der Unterbehörden richtig gestellt.

Anders verhält sich die Sache hinsichtlich der Abdeckergewerbe; diese sind gesetzlich als eigentliche Gewerbe behandelt, während anderseits in Folge theils neuerer Landesgesetze, theils älterer Instructionen die Bildung von Wasenmeisterbezirken behördlich durchgeführt wurde. Dies ist auch in der Natur der Sache gelegen und in jenen Ländern, in welchen nicht durch die politischen Bezirksbehörden der Umfang der Abdeckerbezirke festgestellt wurde, haben sich usuell solche gebildet und wird thatsächlich gleich wie in Baiern dem Abdecker die Besorgung seiner Verrichtungen im fremden Bezirke durch die Behörden verwehrt. Da sich diese durch die Natur der Wasenmeisterei begründete Nothwendigkeit der Bildung von Bezirken nicht leugnen läßt, und da man beim Abdeckerwesen füglich nicht von einem Gewerbe sprechen kann, indem hiebei die Gemeinden oder politischen Behörden einen Zweig der Sanitätspolizei durch die dazu berufenen Organe besorgen lassen müssen, wie es z. B. bei der Fleischbeschau geschieht, so sollte man den Zeitpunkt der Einführung einer neuen Gewerbegesetzgebung wahrnehmen, um eine allerdings seit langer Zeit eingewurzelte Anomalie zu beseitigen, d. i. die Regelung der Abdeckereiverhältnisse unter Ausscheidung aus der Gewerbeordnung ausschließlich als eine veterinärpolizeiliche Angelegenheit behandeln. Es müßte demnach im Einführungsgesetze zur neuen Gewerbeordnung Art. IV („von der Gewerbeordnung ausgenommen sind") lit. h heißen: das Apothekerwesen und das Veterinärwesen (wozu auch die Abdeckereien zu rechnen) mit Einschluß des Viehschnittes; dagegen müßte im § 10 des Entwurfes der neuen Gewerbeordnung (bedingt freie Gewerbe) Z. 7 (das Abdeckergewerbe) und im § 17 (besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen) Z. 1 (Abdeckereien) wegbleiben. F. K.

*) Nunmehr Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ist nach dem Hausirpatente der ununterbrochene Hausirhandel an demselben Orte unzulässig?

Dem Hausirer Johann M., welcher seit einer Reihe von Jahren den Hausirhandel betreibt und in früheren Jahren in verschiedenen Bezirken Oesterreichs hausirte, in letzterer Zeit jedoch wegen zunehmender Körpergebrechen sich darauf beschränkte, constant im Stadtbezirke von W., wo er seinen Wohnsitz hatte, besagten Handel auszuüben, wurde mit Erlaß des dortigen Stadtrathes vom 15. Juli 1878, Z. 7437, bedeutet, daß er im Falle seiner persönlichen Nichteignung um die Bewilligung eines Waarenträgers einschreiten könne, „daß ihm aber der ununterbrochene Hausirhandel in W. unter Strafandrohung untersagt werde, und zwar im Grunde des § 1 des Hausiratentes, welches den Hausirhandel als einen Handel von Ort zu Ort und von Haus zu Haus definirt".

Gegen diese Verfügung ergriff M. die Berufung an die k. k. n.-ö. Statthalterei und machte hiebei geltend, daß sein Geschäft die Haltung eines Waarenträgers nicht ermögliche und daß er auch nicht im Stande sei, bei seinem Alter und seinen Gebrechen im Lande herumzuziehen.

Der Stadtrath W. bemerkte in seinem Vorlageberichte, daß M. sich mehrfacher Uncorrectheiten schuldig machte und daß derselbe erst in jüngster Zeit wegen Verkaufes von Waaren in seiner Wohnung nach der Gewerbeordnung bestraft worden sei.

Die k. k. Staathalterei eröffnete mit Entscheidung vom 18. September d. J., Z. 27493, dem genannten Stadtrathe Folgendes:

„Die angefochtene Verfügung des Stadtrathes geht davon aus, daß einem Hausirer in Hinblick auf die im § 1 des Hausirpatentes gegebene Definition des Hausirhandels als eines Handels mit Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus nicht gestattet sei, sein Befugniß constant in einem und demselben Orte auszuüben.

Diese allerdings dem Wortlaute des Gesetzes nicht zuwiderlaufende Auslegung des § 1 des Hausirpatentes entspricht aber nicht dem Geiste desselben, gemäß welchem der Schwerpunkt des Hausirhandels nur in seinem Gegensatze zum Handel in einer bestimmten Verkaufsstätte liegt, und ebensowenig der allgemeinen Praxis, nach welcher es allerorts, zumeist in Städten, viele Hausirer gibt, welche ihr Befugniß unbeanständet nur im Domicilsorte ausüben, ja, diese Befugniß von vorneher nur für diesen Ort angestrebt haben.

Die Hausirbefugniß berechtigt wohl, verpflichtet aber nicht, den Handel im Herumziehen von Ort zu Ort auszuüben, und stellt es dem Hausirer anheim, vorausgesetzt, daß er der Pflicht der Vidirung des Hausirbuches nachgekommen ist, seinem Erwerbe beliebig an diesem oder jenem Orte nachzugehen.

Was aber diese Vidirung betrifft, so ist dieselbe in der Regel ohne eine Zeitbeschränkung zu ertheilen und ist den politischen Behörden laut Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 6. October 1855, Z. 6914, nur dann gestattet, die Vidirung eines Hausirbuches mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit vorzunehmen, wenn diesfalls „besondere polizeiliche Rücksichten" vorliegen, oder wenn eine bedenkliche Anhäufung von Hausirern stattfindet, während dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorhanden sind und wo gegen die Person des Hausirers sich kein Bedenken ergibt, die Vidirung unbedingt zu geschehen hat und es insbesondere nicht zulässig ist, einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches zu verweigern.

In Anwendung des Vorstehenden auf den vorliegenden Recurs des M. kann daher die ganz allgemein gehaltene und blos mit dem § 1 des Hausirpatentes begründete Untersagung des ununterbrochenen Hausirens in W. nicht aufrecht erhalten und muß es lediglich der instanzmäßigen Erwägung des Stadtrathes anheimgestellt werden, ob derselbe die in dem Berichte vom 8. August l. J., Z. 7843, erwähnten aber nicht näher bezeichneten Uncorrectheiten, die M. in seinem Hausirhandel unterlaufen ließ, oder dessen einmalige Abstrafung wegen Verkaufes von Waaren in seiner Wohnung für schwerwiegend genug ansehen zu sollen glaubt, um gegen denselben von der bedingten Gestattung einer auf eine gewisse Zeit beschränkten Vidirung seines Hausirbuches (selbstverständlich unter Offenlassung des Recurses) Gebrauch zu machen."

L. P.

Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband unter Setzung einer Bedingung. Perfectwerden der Aufnahme nach Erfüllung der Bedingung.

Josef S., dessen Heimatsrecht in Frage kam, legte zwei Documente vor, nämlich:

a) Die vom Gemeindevorsteher Thomas Ch., dem Gemeinderathe Franz Ch. und dem Ersatzmanne Johann H. unterschriebene Zusicherung des Gemeindevorstandes von O. ddo. 15. Juli 1852, laut welcher der ganze Gemeindeausschuß beschlossen hat, den Handlungscommis Josef S. aus R. als Gemeindemitglied (soused) der Gemeinde O. unter der Bedingung aufzunehmen, wenn er von der k. k. Behörde die Bewilligung zum Handelsgeschäfte für die Gemeinde O. erhält, nachdem ein ordentliches Handelsgeschäft für O. nothwendig ist, und

b) den von der Gemeinde O. am 5. December 1853 ausgestellten Heimatschein, welcher vom Gemeindevorsteher Thomas Ch. und dem Gemeinderathe Franz Ch. unterschrieben ist, und in welchem Josef S. als Handelsmann bezeichnet wird.

Die unter a) bezeichneten 3 Personen erklärten im Protokolle vom 18 Mai 1878 und dann vom 4. März 1878, daß die Zusicherung sich nicht auf die Ertheilung des Heimatsrechtes, sondern blos auf das Recht beziehe, unter die Gemeindemitglieder (mezi sousedy)

gehen zu dürfen; der Heimatschein sei ungiltig, weil Josef S. durch den Gemeindeausschuß in den Gemeindeverband nicht aufgenommen wurde. Josef S. sei mit einem auf 4 Jahre giltigen Heimatscheine der Gemeinde R. nach O. übersiedelt und sei in der Gemeindematrik als Fremder und Inwohner verzeichnet.

Die mährische Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Juni 1878 Josef S. in der Gemeinde O. heimatberechtigt erkannt, weil derselbe nach dem Berichte des Gemeindevorstandes von R. vom 14. Juni 1878 aus dem Verbande dieser Gemeinde im Jahre 1852 entlassen worden ist, nach der Erklärung des Gemeindevorstandes in O. vom 15. Juli 1852 dem Josef S. vom Gemeindeausschusse die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt, er von der Gemeinde O. am 5. December 1853 einen auf 4 Jahre giltigen und ordnungsmäßig ausgestellten von dem Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigten Heimatschein erhalten hat, und nicht erwiesen ist, daß er seit dieser Zeit in einer anderen Gemeinde das Heimatsrecht erworben hätte.

Gegen diese Entscheidung recurrirte der Gemeindevorstand in O. Im Recurse wurde angeführt, daß die angebliche Entlassung des Josef S. aus der Gemeinde R. gar nicht ins Gewicht fallen könne, da die Gemeinde gar nicht berechtigt sei, Jemanden aus dem Gemeindeverbande zu entlassen, indem das Gesetz von einer solchen Entlassung nichts erwähne und blos die Entlassung aus dem Staatsverbande kenne.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 26. October 1878, Z. 10406, diesem Recurse im Hinblicke auf die Bestimmung des § 32 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 keine Folge zu geben befunden, „da laut der vorliegenden Acten, nämlich der Bestätigung des Gemeindevorstandes von O. vom 15. Juli 1852, der Gemeindeausschuß von O. dem Josef S. für den Fall der Erlangung des Handlungsbefugnisses in der Gemeinde O. die Aufnahme in den Gemeindeverband von O. zugesichert und demselben als Handelsmann unterm 5. December 1853 einen vorschriftmäßig verfaßten Heimatschein ausgestellt hat, somit das Heimatsrecht des Josef S. in der Gemeinde O. vollkommen erwiesen ist, und der Nachweis nicht vorliegt, daß Josef S. seither das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde erworben hat.“ K.

Ist bei wiederholten Eingaben in bereits abweislich ausgetragenen Gewerbsangelegenheiten die Anwendung von Muthwillensstrafen zuläßig?

Anton R., Hausbesitzer zu P., welcher mit dem Ansuchen um Verleihung einer Gastgewerbsconcession für P. in den letzten 2 Jahren 2mal in allen 3 Instanzen und zuletzt mit Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 9. April 1878, Z. 2616, abgewiesen worden war, schritt trotz dieses wiederholten Mißerfolges bereits am 24. Juni 1878 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft abermals um Verleihung dieses Gewerbes ein.

Dieses Gesuch wurde von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Entscheidung vom 10. Juli 1878, Z. 8502, dahin verbeschieden, „daß sich dasselbe zu keiner Amtshandlung eigne und daß mit Rücksicht auf die zahlreichen unbegründeten Eingaben in derselben Sache eine neuerliche Behelligung in dieser in allen Instanzen entschiedenen Angelegenheit mit einer Muthwillensstrafe bis zu 30 fl. geahndet werden würde“.

Als Anton R. gegen diese Entscheidung recurrirte, nahm die Bezirkshauptmannschaft Anlaß, die in der recurrirten Entscheidung enthaltene Androhung auszuführen und unter gleichzeitiger Verweigerung der Vorlage des angeblich unstatthaften Recurses an die Statthalterei gegen den Genannten mit Berufung auf die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, unterm 9. August 1878, Z. 9834, eine Muthwillensstrafe von 25 fl. zu verhängen.

Gegen diese zwei Verfügungen wandte sich Anton R. im Recurswege an die k. k. n.-ö. Statthalterei, welche hierüber nachstehend entschied: „Dieselbe finde den unmittelbar bei derselben überreichten Berufungen gegen die beiden recurrirten Verfügungen durch Behebung dieser Verfügungen Folge zu geben, weil die Gewerbe-Ordnung und überhaupt die bestehende Gesetzgebung keinen Anhaltspunkt biete, einer Partei die Amtshandlung über ein, wenngleich öfters wiederholtes Gewerbsconcessionsgesuch zu verweigern und die Einbringung solcher Gesuche mit Strafen zu bedrohen und zu belegen. Insbesondere sei die Verhängung der Muthwillensstrafe, selbst wenn deren Androhung im Gesetze begründet wäre, verfrüht gewesen, weil dem Anton R. doch jedenfalls das Recht zustehen mußte, gegen die Verweigerung der Amtshandlung über sein neuerliches Concessionsgesuch und gegen die Androhung der Muthwillensstrafe zu recurriren, und daher durch den von R. wirklich eingebrachten Recurs noch gar nicht der Fall, für welchen die Strafandrohung erfolgte, gegeben war. Die Bezirkshauptmannschaft werde daher aufgefordert, das besagte Gewerbsconcessionsgesuch einer meritorischen Amtshandlung und Entscheidung zuzuführen.“ L. P.

Verlassenschaftsgebühren: Die Norm des Hofdecretes vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809, ist auf Reservisten und deren Angehörige nicht anwendbar.

Von dem Nachlasse der am 27. März 1878 in Wien verstorbenen M., k. k. Reserve-Oberlieutenants-Gattin, wurden in erster Instanz die Gebühren für den n.-ö. Landesschulfond, für den Krankenhausfond und für den allg. Wohlthätigkeitsfond bemessen und wurde bemerkt: „Die (angesprochene) Befreiung von letzteren beiden Gebühren kann in der übrigens auch nicht nachgewiesenen Eigenschaft des erblasserischen Gatten als Reserve-Oberlieutenant nicht ersehen werden, weil diese Art der Militärdienstleistung zur Zeit des Erscheinens des Hofdecretes vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809, nicht bestand, durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht diese durch obiges Hofdecret den damaligen Militärpersonen mit Rücksicht darauf, daß sie wegen ihres unsteten Wohnsitzes an den Humanitätsanstalten, für welche diese Beiträge bestimmt sind, nicht participirten, gewährte Befreiung eine Ausdehnung erlitte, welche, da die Reservisten nicht den Militärgerichten unterstehen, nicht im Wortlaute, noch im Sinne des Ausnahmsgesetzes gelegen ist.“

Dem gegen diese Verfügung ergriffenen Recurse wurde in zweiter Instanz nicht stattgegeben, weil das erwähnte Hofdecret „eine Ausnahme von der allgemeinen Gebührenpflicht normirt, mithin einschränkend ausgelegt werden muß und daher auf jene Kategorie von Officieren nicht Anwendung finden kann, die nach dem damaligen Heeresorganismus nicht bestand und für welche auch nicht in gleichem Maße jene Gründe sprechen, die zur gesetzlichen Normirung dieser Ausnahme geführt haben“.

Der k. k. oberste Gerichtshof gab mit Entscheidung vom 17. September 1878, Z. 10.632, dem a. o. Revisionsrecurse keine Folge, „da in der von beiden Untergerichten übereinstimmend ausgesprochenen Auslegung des Hofdecretes vom 28. April 1807 weder eine Nichtigkeit, noch eine offenbare Acten- oder Gesetzwidrigkeit wahrgenommen werden kann, und somit die im § 16 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, bezeichneten Voraussetzungen zu einer Abänderung gleichförmiger untergerichtlicher Entscheidungen hier nicht vorhanden sind“. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.
1878.

IV. Stück. Ausgeg. am 1. Juni.

5. Verordnung des Bukowinaer Landesausschusses vom 28. März 1878, Z. 663, betreffend die behufs Beaufsichtigung des neuen Maß- und Gewichtswesens Seitens der Gemeinden mit Beiziehung von Sachverständigen des Aichdienstes vorzunehmenden polizeilichen Revisionen

6. Verordnung des Bukowinaer Landesausschusses vom 28. März 1878, Z. 375, betreffend die Aufsicht über die Anwendung des metrischen Maßes im Verkehre mit Brennholz.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
1878.

Nr. 6. Ausgeg. am 1. April.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 27 R. G. Bl.

Nr. 7. Ausgeg. am 6. April.

Directe Besteuerung.

Vorschrift für die Steuerbehörden, betreffend die Veranlagung der fünfpercentigen Abgabe (Einkommersteuer) von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden. 29. März.

Nr. 8. Ausgeg. am 13. April.

Allgemeines:

Betreffend die im Erträgnißausweise für im Concurrenzwege neu zu besetzende Haupt- oder Districtsverläge aufzunehmenden Lasten. Z. 6270. 4. April.

Einführung technischer Lustrirungen der Tabak-Verschleißmagazine. Z. 353. 3. April.

Nr. 9. Ausgeg. am 19. April.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 31 R. G. Bl.

Nr. 10. Ausgeg. am 3. Mai.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 34, 37, 36 R. G. Bl.

Vollzug der wegen Gefällsübertretungen wider active Militärpersonen verhängten Arreststrafen in einem Militärgefängnisse. Z. 8825. 25. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 35 R. G. Bl.

Nr. 11. Ausgeg. am 31. Mai.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 42, 41, 46 R. G. Bl.

Erläuterung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Torpedos. Z. 2476. F.-M. 22. Mai.

Nr. 12. Ausgeg. am 3. Juni.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 47, 44 R. G Bl.

Nr. 13. Ausgeg. am 15. Juni.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 52, 54, 50 R. G. Bl.

Nr. 14. Ausgeg. am 18. Juni.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 55, 57 R. G. Bl.

Nr. 15. Ausgeg. am 28. Juni.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. April.

Nr. 10. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1878, Z. 20.346 ex 1877, an alle Landesschulbehörden, mit welcher für den Unterricht im Orgelspiel an den Lehrerbildungsanstalten ein Lehrplan eingeführt wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. April.

Nr. 11. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April 1878, Z. 5316, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Förderung des Sprachunterrichtes in den Volks- und Bürgerschulen.

Nr. 12. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1878, Z. 18.408 ex 1877, an alle Landesschulbehörden, mit Ausnahme jener von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Böhmen, betreffend die Prüfung aus der deutschen Sprache bei den Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Nr. 13. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. April 1878, Z. 5416, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Aufnahme von Schülern in die unterste Classe einer Mittelschule.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Mai.

Nr. 14. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1878, Z. 3622, an den k. k evangelischen Oberkirchenrath Augsburgischer und Helvetischer Confession in Wien, betreffend die Führung der Matriken seitens der evangelischen Pfarrämter in zwei übereinstimmenden Originalien.

X. Stück. Ausgeg. am 15. Mai.

— — —

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni.

Nr. 15. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1878, Z. 5385, an die Rectorate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Zulassung von Frauen zu Universitäts-Vorlesungen.

Nr. 16. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1878, Z. 3477, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

XII. Stück. Ausgeg. am 15. Juni.

Nr. 17. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1878, Z. 7822, an das Professoren-Collegium der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, betreffend eine Regulirung des Beneficienwesens an dieser Facultät.

Nr. 18. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Mai 1878, Z. 6791, betreffend die Ausgabe eines Verzeichnisses der für Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrbücher.

XIII. Stück. Ausgeg. am 21. Juni.

Nr. 19. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Juni 1878, Z. 9645, an alle Landesschulräthe und den Statthalter in Triest, womit eine Instruction über einzelne Punkte des Maturitätsprüfungswesens an Gymnasien und Realschulen erlassen wird.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums. 1878.

III. Stück. Ausgeg. am 8. März.

Nr. 3. Gesetz vom 27. Jänner 1878, betreffend die Schonzeit des Wildes, wirksam für das Herzogthum Kärnten.

IV. Stück. Ausgeg. am 21. März.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 27. Februar, Z. 14.507. Befähigungsprüfungen für Ackerbauschulen.

Nr. 5. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 9. März, Z. 331.A.-M., an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, an die k. k. Direction der Güter des gr.-or. Religionsfondes und an alle k. k. Montanverwaltungen. Abkürzungen für die Bezeichnungen metrischer Maße und Gewichte.

V. Stück. Ausgeg. am 20. April.

Nr. 6. Gesetz vom 28. Februar 1878, über die Theilung der Gemeindegründe von Mauhinja.

Nr. 7. Abdruck von Nr. 20 R. G. Bl.

Nr. 8. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 23. März 1878, Z. 4979. Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1878, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1878.

VI. Stück. Ausgeg. am 19. Juni.

Nr. 9. Abdruck von Nr. 30 R. G. Bl.

Nr. 10. Abdruck von Nr. 31 R. G. Bl.

Nr. 11. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Juni, Z. 5757, betreffend einige Aenderungen des Statuts für die Verwaltung der Bukowinaer gr.-or. Religionsfondsgüter.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 4. Ausgeg. am 30. April.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Mai 1878. Z. 11.076. 16. April.

Fahrgebühren der Diurnisten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder mittelst Dampfschiffes. Z. 420. H.-M. 18. April.

Nr. 5. Ausgeg. am 28. Mai.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Juni 1878. Z. 14.199. 16. Mai.

Nr. 6. Ausgeg. am 18. Juni.

Theilweise Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in Betreff der Telegramme mit abgekürzter Adresse. Z. 3710. 28. Mai.

Bemessung der Höhe der Dienstcautionen, wenn deren Uebereinstimmung mit der Höhe des einjährigen Gehaltes vorgeschrieben ist. Z. 29.613. 21. Mai.

Gebühren der für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Assistenz-Commanden oder einzelner Personen der Landwehr (Landesschützen). Z. 437. H.-M. 14. Mai.

Nr. 7. Ausgeg. am 25. Juni.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Juli 1878. Z. 17.559. 17. Juni.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte. 1878.

Nr. 5. Ausgeg. am 30. April.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 10.413. 16. April.

Beschränkung der Depeschenbestellung während der Nacht bei den Telegraphen-Stationen Linz und Salzburg (Z. 5675. 2. März), Brünn und Teschen (Z. 6303. 5. März), Krakau und Lemberg (Z. 6595. 9. März), Czernowitz (Z. 7089. 12. März), Prag, Reichenberg, Eger und Prag-Kleinseite (Z. 5965. 16. März), Bozen, Bregenz und Innsbruck (Z. 9081. 9. April).

Nr. 6. Ausgeg. am 3. Mai.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 6944. 26. April.

Beschränkung der Depeschenbestellung während der Nacht bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation Triest. Z. 8291. 24. April.

Nr. 7. Ausgeg. am 5. Juni.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 12.724. 23. Mai.

Nr. 8. Ausgeg. am 22. Juni.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen und Ergänzung des Liniennetzes. Z. 14.978. 8. Juni.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 20. Ausgeg. am 8. April.

Verbot der Zeitschrift: „La Provincia de Brescia". H.-M. Z. 9464. 4. April.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 7170. 28. März.

Auflassung von Poststationen in Oesterreich ob der Enns. H.-M. Z. 7944. 26. März.

Nr. 21. Ausgeg. am 13. April.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 9134. 6. April.

Seepost-Verbindung mit Norwegen. H.-M. Z. 9673. 6. April

Anhang:

Postdistanz-Regulirung in Dalmatien. H.-M. Z. 5888. 30. März.

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen, Mähren, Galizien und Kärnten. H.-M. Z. 7480.-XIV. 5. April.

Nr. 22. Ausgeg. am 19. April.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Frankreich". H.-M. Z. 8310. 2. April.

Portofreiheit der Correspondenz zwischen den Gemeinden (Kreisnotären) und den geistlichen Aemtern in Ungarn. H.-M. Z. 9381. 12. April.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderungen in Salzburg. H.-M. Z. 9929.-XIV. 10. April.

Nr. 23. Ausgeg. am 25. April.

Instradirung der Brief- und Fahrpostsendungen nach Widdin. H.-M. Z. 8712. 15 April.

Errichtung eines Postamtes zu Francici. H.-M. Z. 9768. 15. April.

Anhang:

Fahrgebühren der Diurnisten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder mittelst Dampfschiffes. H.-M. Z. 420. 5. April.

Distanzregulirung im Postdirections-Bezirke Brünn. H.-M. Z. 9374. 15. April.

Nr. 24. Ausgeg. am 27. April.

Errichtung eines Postbureau auf dem Ausstellungsplatze in Paris für die Dauer der Weltausstellung. H.-M. Z. 10.429. 18. April.

Postdampfschiff-Verbindungen von England nach Canada und den Bermudas-Inseln. H.-M. Z. 10.972. 19. April.

Auflassung der Poststation Dizmo in Dalmatien. H.-M. Z. 5445. 21. April.

Nr. 25. Ausgeg. am 1. Mai.

Reactivirung der k. k. Postexpedition Rustschuck in Bulgarien. H.-M. Z. 10.602. 23. April.

Postverkehr mit Luxemburg. H.-M. Z. 8386. 25. April.

Nr. 26. Ausgeg. am 7. Mai.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Schweiz und Italien". H.-M. Z. 10.497. 28. April.

Ermächtigung des Postamtes in Kremsier zur Vermittlung von Postanweisungen von mehr als 100 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 10.440. 28. April.

Zulassung von Correspondenzkarten mit theils geschriebenem und theils gedrucktem Texte. H.-M. Z. 3832. 24. April.

Anhang:

Distanzfestsetzung in Galizien. H.-M. Z. 9016. 28. April.

Nr. 27. Ausgeg. am 9. Mai.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 11.635. 24. April.

Correspondenzen nach und aus Hai Phung (Haifong) und Hanoi in Tonking bei der Beförderung über Hongkong. H.-M. Z. 11.880. 29. April.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol und Dalmatien. H.-M. Z. 9680. 28. April.

Nr. 28. Ausgeg. am 13. Mai.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 10 436. 2. Mai.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Spanien". H.-M. Z. 12.485. 3. Mai.

Auflassung der Poststation Altheim. H.-M. Z. 5880. 30. April.

Nr. 29. Ausgeg. am 18. Mai.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 12 402. 3. Mai.

Correspondenzen nach und aus der Argentinischen Republik und Uruguay. H.-M. Z. 13.083. 10. Mai.

Auflassung der Poststation Novasella. H.-M. Z. 7675. 9. Mai.

Einführung des Fahrpost-Dienstes bei den Postämtern Cattuni, Zaguozd, Zupa, Vergoraz und Novasella. H.-M. Z. 7675. 9. Mai.

Anhang:

Errichtung von Postanstalten im deutschen Reichs-Postgebiete und in Württemberg. H.-M. Z. 11.556/XIV. 6. Mai.

Nr. 30 Ausgeg. am 25. Mai.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Niederlande". H.-M. Z. 12.850. 15. Mai.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Schweiz". H.-M. Z. 13.749. 17. Mai.

Errichtung eines Postamtes zu Slibowitz. H.-M. Z. 12.776. 17. Mai.

Auflassung des Postamtes Unterlangkampfen. H.-M. Z. 12.771. 17. Mai.

Anhang:

Postverbindung zwischen England einerseits und St. Helena und Ascension anderseits. H.-M. Z 13.832. 16. Mai.

Nr. 31 Ausgeg. am 31. Mai.

Neuer Fahrpost-Tarif „Norwegen". H.-M Z. 14.647. 20. Mai.

Fahrpost-Tarif „Frankreich" H.-M Z. 14.646. 20. Mai.

Bemessung der Höhe der Dienstcautionen, wenn deren Uebereinstimmung mit der Höhe des einjährigen Gehaltes vorgeschrieben ist. H.-M. Z. 29.613 ex 1877. 21. Mai.

Gebühren der für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Assistenz-Commanden oder einzelner Personen der Landwehr (Landesschützen). H.-M. Z. 437. 14. Mai.

Auflassung des Postamtes Grigno. H.-M. Z. 11.276. 9. Mai.

Errichtung eines Postamtes zu Althütten. H.-M. Z. 14.424. 25. Mai.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 11.276. 9. Mai.

Anhang:

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten in Deutschland. H.-M. Z. 12.963. 19. Mai.

Nr. 32. Ausgeg. am 3. Juni.

Fahrpostsendungen nach Tultscha und Sulina H.-M. Z. 10.726. 21. Mai.

Aenderungen in der Ausstattung der postämtlichen Geldbriefcouverts. H.-M. Z. 14.435. 2[illegible]. Mai.

Anhang:

Distanzregulirung in Schlesien H.-M. Z. 13.156. 26. Mai.

Bestellungsbezirks-Aenderung in Böhmen. H.-M. Z. 14.292/XIV. 26. Mai.

Nr. 33. Ausgeg. am 11. Juni.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro drittes Quartal 1878. H.-M. Z. 14.743. 28. Mai.

Berichtigung des Fahrpost-Tarifes „Italien". H.-M. Z. 15.445. 31. Mai.

Berichtigung des Fahrpost-Tarifes „Belgien". H.-M. Z. 15.741. 3 . Mai.

Auflassung von Poststationen in Oesterreich unter der Enns. H.-M. Z. 13.098. 29. Mai.

Anhang:

Festsetzung der Postdistanz zwischen Knin und Zermanja. H.-M. Z. 14.802. 28. Mai.

Bestellungsbezirks-Bestimmung in Dalmatien. H.-M. Z. 14.817. 31. Mai.

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen, Galizien und Oesterreich unter der Enns. H.-M. Z. 12.801. 28. Mai.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. October 1878, Z. 13.832, betreffend den Vorgang bei der Löschung stillschweigend eingegangener Zeitschriften.

Ich beehre mich Euer . . . eine Abschrift des vom k. k. Justizministerium an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften gerichteten Erlasses über den von Seite der Staatsanwaltschaften und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden bei der Löschung stillschweigend eingegangener Zeitschriften zu beobachtenden Vorgang mit dem Ersuchen zu übersenden, den Inhalt dieses Erlasses den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden des unterstehenden Verwaltungsgebietes zur Darnachachtung gefälligst bekannt geben und dieselben anweisen zu wollen, daß in den Fällen, in welchen ihnen die Erhebung über das Eingehen einer periodischen Druckschrift obliegt, von dem definitiven Erlöschen einer periodischen Druckschrift diejenige Staatsanwaltschaft unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werde, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist. Was die von den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden über die Löschung periodischer Druckschriften an das Ministerium des Innern zu erstattenden Anzeigen anbelangt, so hat es auch fernerhin bei der Vorschrift des § 4 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes zu verbleiben.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 8. October 1878, Z. 13.392 an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften.

Das Justizministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die k. k. Staatsanwaltschaften in Betreff der in den §§ 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze vom 17. December 1862 vorgeschriebenen Löschung eingegangener periodischer Druckschriften einen verschiedenartigen Vorgang in Ansehung derjenigen periodischen Druckschriften beobachten, deren Erscheinen stillschweigend eingestellt worden ist.

Indem nämlich einzelne Staatsanwaltschaften die Löschung solcher stillschweigend eingestellten Zeitschriften ohne Weiteres vornehmen, sobald seit dem Erscheinen der letzten Nummer ein längerer oder kürzerer Zeitraum verstrichen ist, wird von anderen Staatsanwaltschaften mit der Löschung erst dann vorgegangen, wenn durch eine vorläufige ämtliche Erhebung sichergestellt erscheint, daß eine stillschweigend eingestellte Zeitschrift bleibend zu erscheinen aufgehört hat.

Um diese ungleichartige Vorgangsweise zu beseitigen und den daraus möglicherweise erwachsenden Verwicklungen zu begegnen, findet das Justizministerium auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens Folgendes zu bestimmen:

Wenn eine periodische Druckschrift innerhalb der in der Herausgeber-Anzeige (§ 10 Pr. G., Alinea 1—4) angegebenen Zeitabschnitte nicht erscheint und auch nicht innerhalb der im § 10 Pr. G., Alinea 5, bestimmten Frist die Anzeige von der in den Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung erstattet wird, so liegt der Staatsanwaltschaft des Ausgabeortes, und wenn in demselben eine solche nicht den Sitz hat, der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes ob, den Herausgeber oder Verleger der Druckschrift über die Ursache des nicht anzeigegemäßen Erscheinens der Druckschrift zu vernehmen und je nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärung entweder die Löschung der periodischen Druckschrift nach §§ 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze, oder aber die Einleitung der Strafamtshandlung nach § 11 Pr. G. wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von der in den angemeldeten Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung zu veranlassen.

Dabei hat die Staatsanwaltschaft, welche durch die Einvernehmung des Herausgebers oder des Verlegers das definitive Erlöschen einer periodischen Druckschrift constatirt hat, selbstverständlich die Pflicht, hievon die l. f. Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes behufs der Vervollständigung ihrer Register in die Kenntniß zu setzen, sowie auch anderseits durch das k. k Ministerium des Innern das Geeignete verfügt wird, daß von Seite der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden im Falle ihres Einschreitens die gleiche Mittheilung an diejenige Staatsanwaltschaft gemacht werde, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 8. November 1878, Z. 15.474, an alle k. k. Oberstaatsanwaltschaften, womit bekannt gegeben wird, daß die bei den Bezirksgerichten bestellten staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht berechtigt sind, die Gendarmerie-Posten-Commanden oder einzelne Gendarmen zur Vornahme von Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die bei den Bezirksgerichten bestellten staatsanwaltschaftlichen Functionäre berechtigt seien, die Mitwirkung der Gendarmerie-Posten-Commanden oder einzelner Gendarmen bei Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen, findet sich das Justizministerium bestimmt, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften auf die diesen Gegenstand regelnden Vorschriften in ihrem Zusammenhange aufmerksam zu machen und damit das Ersuchen zu verbinden, daß durch die unterstehenden Staatsanwaltschaften den staatsanwaltschaftlichen Functionären zur Darnachachtung die entsprechende Belehrung ertheilt werde.

Die staatsanwaltschaftlichen Functionäre, deren Thätigkeit sich auf die Fälle von Uebertretungen beschränkt, und welche somit bei Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt nicht einzuschreiten haben, sind nach § 101 der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152, zur Strafproceßordnung gehalten, jede an sie gelangende Anzeige, wenn dieselbe nach ihrer Ansicht Gegenstand einer weiteren strafgerichtlichen Verfolgung ist, sofort an das Bezirksgericht abzutreten, welchem es dann zukommt, hierüber sein Amt zu handeln und nach Lage der Sache Vorkehrungen vorzunehmen. Allerdings ist der staatsanwaltschaftliche Functionär berechtigt, Anträge wegen Vornahme von Vorerhebungen beim Bezirksgerichte zu stellen, keinesfalls aber kann er die Vorerhebungen persönlich vornehmen oder dieselben durch Andere vornehmen lassen.

Daraus geht hervor, daß der staatsanwaltschaftliche Functionär nicht berechtigt ist, die Gendarmerie-Posten-Commanden oder einzelne Gendarmen zur Vornahme von Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen. Diese Berechtigung gegenüber den Gendarmerie-Organen ist ihm auch durch die Ausnahmsbestimmung des erwähnten § 101 nicht ertheilt, welche erklärt, daß der staatsanwaltschaftliche Functionär dann selbständig Vorerhebungen einleiten kann, wenn der Thäter der angezeigten strafbaren Handlung nicht bekannt ist.

In einem solchen Falle kann nämlich der staatsanwaltschaftliche Functionär wie der § 101 ausdrücklich vorschreibt, nur die Sicherheitsbehörden zur Mitwirkung in Anspruch nehmen, zu welchen die Gendarmerie-Posten-Commanden und die einzelnen Gendarmen nicht zu zählen sind

An dem Grundsatze, daß die staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht berechtigt sind, die Posten-Commanden oder einzelne Gendarmen zu Dienstleistungen aufzufordern, wurde auch in der mit Zustimmung des Justizministeriums festgestellten Dienstesinstruction für die Gendarmerie vom 26. Februar 1876, welche der k. k. Oberstaatsanwaltschaft mit hierortigem Erlasse vom 2. April 1876, Z. 3959, mitgetheilt wurde, festgehalten.

Aus den §§ 34—45 derselben geht klar hervor, daß nur richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte ermächtigt sind, die Gendarmen zu Amtshandlungen unmittelbar in Anspruch zu nehmen; zu diesen Personen gehören aber keineswegs die staatsanwaltschaftlichen Functionäre, die auch nicht als Vertreter des Staatsanwaltes im Sinne des § 35 angesehen werden können.

Wohl kann der staatsanwaltschaftliche Functionär bei Gefahr am Verzuge die Vornahme von Amtshandlungen bei der Gendarmerie anregen; in solchen Fällen ist aber die Bestimmung des § 38 der Dienstesinstruction maßgebend.

Der Gendarme schreitet hier unter eigener Verantwortung ein und hat das Ergebniß seiner Amtshandlung dem Bezirksgerichte, nicht dem staatsanwaltschaftlichen Functionär anzuzeigen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit dem Titel eines Ministerialsecretärs bekleideten Vicesecretär Emil Matzak v. Ottenburg und den Ministerial-Vicesecretär Victor Klima zu Ministerialsecretären im Ministerium des Innern ernannt, dann dem Ministerial-Vicesecretär Franz Ritter Wacek v. Orlić den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Primararzt Dr. Moriz Smoler zum Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Anton Bukovic das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen

Seine Majestät haben dem Handelsmann Ascan Lutteroth in Cadix zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Hippolyt Sabat und Ladislaus Krzaczkowski zu Bezirkshauptmännern; dann die Bezirkscommissäre Johann Jahner, Josef Salomon und Kornel Straßer zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Leopold Morawetz, Josef Grafen Ezdorf, Dr. Robert v. Hörmann, Heinrich Weiglein, Emil v. Leß und Eudoxius Ritter v. Hormuzaki, dann den Ministerialconcipisten Wladimir Grafen Łos zu Ministerial-Vicesecretären und den Bezirkscommissär Wladimir Ritter v. Kabat zum Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Dreiseitl zum Steuer-Oberinspector der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergcommissär und Revier-Bergbeamten in Laibach Dr Ludwig Haberer zum Ober-Bergcommissär ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei einer n.-ö. Bezirkshauptmannschaft mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle bei der k. k. n.-ö. Statthalterei mit der eilften Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl Nr. 302.)

Custosstelle bei der k. k. Studienbibliothek in Olmütz mit der achten Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 303.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.